



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Gemeinschaftlichen Sortenamtes für eine Vorabkontrolle über das Verfahren zur Versetzung in den Vorruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche

Brüssel, den 13. Dezember 2011 (Fall 2011-0304)

1. Verfahren

Am 28. März 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) eine Meldung für eine Vorabkontrolle über das Verfahren zur Versetzung in den Vorruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche.

Der Meldung waren folgende Unterlagen beigelegt:

1. Beschluss des Präsidenten des CPVO vom 15. Januar 2010 über die Festsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Versetzung in den Vorruhestand von Beamten und Bediensteten auf Zeit ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche;
2. Prioritätskriterien für die Versetzung in den Vorruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche;
3. Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf Versetzung in den Vorruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche für das Haushaltsjahr 2011;
4. Antragsformular für die Versetzung in den Vorruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche;
5. Interne Vermerk zum Datenschutz.

Auf Ersuchen des EDSB um weitere Auskünfte übermittelte das CPVO einen Beschluss des Präsidenten des CPVO vom 8. Juni 2011 über die Aufbewahrung von Personalakten.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem Datenschutzbeauftragten am 8. Dezember 2011 zur Kommentierung übermittelt; die Kommentare gingen am 12. Dezember 2011 ein.

2. Sachverhalt

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts und Artikel 39 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten wird es jedes Jahr einer begrenzten Anzahl von Beamten und Bediensteten auf Zeit gestattet, vor Erreichen des Ruhestandsalters ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche in den Ruhestand zu treten. Der Beschluss des Präsidenten des CPVO vom 15. Januar 2010 (nachstehend „Beschluss über die

Versetzung in den Vorruhestand“) enthält die Durchführungsbestimmungen des Amtes für die Versetzung in den Vorruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche.

Der **Zweck** der Datenverarbeitungen ist es, die Anträge auf Versetzung in den Vorruhestand abzuwickeln, die jährlich von den Beamten und den Bediensteten auf Zeit des CPVO eingereicht werden.

Der für die **Verarbeitung Verantwortliche** ist das CPVO, hier vertreten durch den Vize-Präsidenten des Sortenamtes.

Organisatorisch ist die Personalabteilung des CPVO mit **der Datenverarbeitung beauftragt**.

Die **betroffenen Personen** sind Beamte und Bedienstete auf Zeit des CPVO sowie alle anderen Personen, die einen Antrag auf Versetzung in den Vorruhestand einreichen, ungeachtet ihrer Berechtigung.

Auf der Grundlage des Antragsformulars und der Verträge des Antragstellers mit dem CPVO werden folgende **Daten** erhoben:

- Identifikationsdaten (Personalnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse);
- Dienstort (Referat/Dienst, Datum der Aufnahme der Beschäftigung und interne Telefonnummer);
- Verwaltungsdaten (Beschäftigungsstatus, Laufbahngruppe / Besoldungsgruppe / Dienstaltersstufe), Verwaltungsposition, Dienstantritt beim CPVO als Beamter oder Bediensteter auf Zeit);
- Dienstjahre als Beamter oder Bediensteter auf Zeit beim CPVO;
- Dienstjahre als Beamter oder Bediensteter auf Zeit bei anderen EU-Einrichtungen;
- Dienstzeit, für welche gegebenenfalls eine Abgangsschädigung bezahlt wurde;
- Begründung des Antrags auf Versetzung in den Vorruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche;
- Daten hinsichtlich der Übertragung von Ansprüchen, einschließlich Dienstjahre und –monate;
- Unterschrift des betreffenden Bediensteten.

Im Hinblick auf die zu prüfenden Datenverarbeitungen gelten die gemeinsamen **Richtlinien zur Aufbewahrung** des CPVO. Diese Richtlinien sind im Beschluss über die Aufbewahrung von Personalakten enthalten, der vom Präsidenten des CPVO am 8. Juni 2011 angenommen wurde. Gemäß dieses Beschlusses werden alle in der Personalakte eines Bediensteten enthaltenen personenbezogenen Daten nach Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Arbeitsvertrags des betroffenen Bediensteten vernichtet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Verwaltungsdaten, die im „Ruhestandsteil“ der Personalakte enthalten sind, der eine Zusammenfassung der Beschäftigungslaufbahn des Bediensteten beim CPVO sowie den Schriftverkehr bezüglich des Bediensteten mit dem Referat Ruhestand der Kommission enthält. Für diese Daten wird die Aufbewahrungsfrist um zehn Jahre nach dem Datum des Eintritts in den Ruhestand des (ehemaligen) Bediensteten verlängert.

Die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, können an folgende **Empfänger** verbreitet werden: die Anstellungsbehörde, den Gemeinsamen Ausschuss und das Referat, dem der Antragsteller zugeordnet ist. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus einem Vertreter der Personalabteilung und des Personalausschusses sowie einem Referatsleiter. Die Daten werden auch an das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Europäischen Kommission übermittelt.

In einem vom Präsidenten des CPVO am 28. März 2011 verfassten und an die Anstellungsbehörde, den Gemeinsamen Ausschuss und die betroffenen Referate gerichteten internen Vermerk wird an die Zweckbindung der Übermittlung personenbezogener Daten erinnert und vorgeschrieben, dass nach Abschluss des Verfahrens zur Versetzung in den Vorruhestand alle Daten vernichtet werden, die im Rahmen des Verfahrens in Papierform vorgelegt wurden, bzw. dass diese von den Datenträgern gelöscht werden, falls sie in elektronischem Format eingereicht wurden.

Den betroffenen Personen werden **Auskunfts- und Berichtigungsrechte** gewährt. Was die **Rechte auf Sperrung und Löschung** angeht, ist eine Einzelfallprüfung der diesbezüglichen Anträge vorgesehen. Alle Anträge auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten müssen schriftlich bei der Personalabteilung eingereicht werden.

Mit der Datenschutzerklärung erhalten die **betroffenen Personen folgende Informationen:**

- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung,
- Kategorien der verarbeiteten Daten,
- Richtlinien zur Aufbewahrung;
- Empfänger der verarbeiteten Daten;
- Fristen für das Speichern der Daten;
- Hinweis auf das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten des CPVO oder den EDSB zu wenden;
- Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und Widerspruchsrecht;
- Pflicht der Personalabteilung, den Antragsteller über die potenziellen Auswirkungen der Inanspruchnahme des Rechts auf Löschung, Sperrung und Widerspruch im Hinblick auf den Anspruch auf Versetzung in den Vorruhestand im Sinne des Beschlusses über die Versetzung in den Vorruhestand zu informieren

Was die **Sicherheitsmaßnahmen** betrifft (.....)

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Ausschreibungsverfahren fällt in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachfolgend „Verordnung“) und unterliegt gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der genannten Verordnung der Vorabkontrolle durch den EDSB.

Ziel des zu prüfenden Verfahrens ist die Auswahl von Beamten und Bediensteten auf Zeit, denen ggf. der vorzeitige Eintritt in den Ruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche gewährt werden kann. Es werden daher Daten zum Zweck der Bewertung bestimmter Aspekte der beruflichen und persönlichen Situation der Antragsteller im Zusammenhang mit einer möglichen Gewährung eines Eintritts in den Vorruhestand erhoben und verarbeitet. Im Beschluss über die Versetzung in den Vorruhestand wurden folgende Kriterien für die Bewertung der persönlichen Aspekte der Antragsteller festgelegt: Dienstjahre bei der Einrichtung und positiver Beitrag zur Arbeit des Dienstes; Bestehen von Reorganisationsmaßnahmen und Umwidmungen, die den Antragsteller betreffen, Übereinstimmung der Fähigkeiten und Fertigkeiten des Antragstellers mit den Arbeitsanforderungen, Besetzen einer sensiblen Planstelle, Weiterbildungsmöglichkeiten, besondere persönliche oder familiäre Situation und sonstiges.

Dies bedeutet, dass es zu einer Bewertung der Fähigkeiten und der persönlichen und familiären Umstände der Antragsteller kommt, was eine Vorabkontrolle durch den EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung rechtfertigt.

Außerdem unterliegt gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auch die Verarbeitung von Daten über die Gesundheit einer Vorabkontrolle durch den EDSB. Dies könnte hier der Fall sein, da einige Daten über die Gesundheit erhoben werden könnten, wie in Abschnitt 3.3. erläutert wird.

Die Meldung des DSB ging am 28. März 2011 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgeben. Das Verfahren wurde für 200 Tage ausgesetzt, um die Vorlage der zusätzlichen Informationen und Kommentare zum Entwurf der Stellungnahme zu ermöglichen. Folglich muss die vorliegende Stellungnahme spätestens am 15. Dezember 2011 abgegeben werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dafür rechtliche Gründe gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegen. Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung gestattet die Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere, wenn diese *“für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse [...] ausgeführt wird“*.

Die Rechtsgrundlage der zu prüfenden Verarbeitung ist in Artikel 9 Absatz 2 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts und Artikel 39 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten enthalten, welche es jedes Jahr einer begrenzten Anzahl an Beamten und Bediensteten auf Zeit gestatten, vor Erreichen des Ruhestandsalters ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche in den Ruhestand zu treten. Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen werden in dem am 15. Januar 2010 angenommenen Beschluss des Präsidenten des CPVO die allgemeinen Durchführungsbestimmungen und die Kriterien für den Vorruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit des CPVO festgelegt.

Die Verarbeitung der jeweiligen personenbezogenen Daten im Rahmen des Verfahrens für die Versetzung in den Vorruhestand beim CPVO kann ausgehend von den oben genannten rechtlichen Bestimmungen eindeutig als für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich betrachtet werden. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen und zur Gewährleistung der Einhaltung der daraus erwachsenden Pflichten wird es als erforderlich erachtet, dass das CPVO personenbezogene Daten erhebt und weiterverarbeitet als Nachweis dafür, dass die Antragsteller die jeweiligen Kriterien erfüllen.

Folglich scheint die Verarbeitung personenbezogener Daten im vorliegenden Fall im Sinne von Artikel 5 Absatz a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (in Verbindung mit Erwägungsgrund 27) rechtmäßig zu sein.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben sind untersagt, es sei denn, es liegen die in Artikel 10 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung genannten Gründe vor.

Im vorliegenden Fall werden die Antragsteller aufgefordert, ihren Antrag in einem leeren Textfeld ihres Antragsformulars zu begründen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hier Daten über die Gesundheit der betroffenen Person oder eines Dritten, beispielsweise eines Familienangehörigen, angegeben werden. Der EDSB ist der Ansicht, dass die Verarbeitung von Daten über die Gesundheit, die von den Antragstellern freiwillig vorgelegt werden, keinen Anlass zu Bedenken gibt, da Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a die Verarbeitung dieser Daten zulässt, wenn *„die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung der genannten Daten eingewilligt hat“*. Dies könnte auch als erforderlich erachtet werden, um den Pflichten und spezifischen Rechten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b).

3.4. Datenqualität

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen.“*

Die Daten, die zur Bewertung der Anträge auf Eintritt in den Vorruhestand benötigt werden, werden mithilfe eines spezifischen Antragsformulars erhoben. Der EDSB stellt fest, dass die erhobenen Daten, den Zwecken entsprechen, für die sie verarbeitet werden und nicht darüber hinausgehen.

Die Daten müssen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung auch *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“*. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung war bereits Gegenstand der Prüfung (siehe Abschnitt 3.2 oben). Was Treu und Glauben betrifft, stehen diese in Zusammenhang mit den Informationen, die den betroffenen Personen mitgeteilt werden (siehe Abschnitt 3.8 unten).

Schließlich müssen die Daten *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht [sein]; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*. Die sachliche Richtigkeit der verarbeiteten Daten wird dadurch sichergestellt, dass diese von den jeweiligen betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden, weshalb das Verfahren selbst dazu beiträgt, die sachliche Richtigkeit zu gewährleisten. Auch die Auskunfts- und Berichtigungsrechte, selbst nach Einreichung des Antragsformulars, tragen dazu bei, dass die verarbeiteten Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind (siehe Abschnitt 3.7 unten).

3.5. Datenaufbewahrung

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 legt fest, dass personenbezogene Daten nur *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden (dürfen), die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.“*

Der Meldung ist zu entnehmen, dass für das zu prüfende Verfahren die Gemeinsamen Richtlinien zur Aufbewahrung des CPVO gelten. Diese Richtlinien sind im Beschluss über die Aufbewahrung von Personalakten enthalten, der vom Präsidenten des CPVO am 8. Juni 2011 angenommen wurde. Gemäß dieses Beschlusses werden alle in der Personalakte eines Bediensteten enthaltenen personenbezogenen Daten nach Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Arbeitsvertrags des betroffenen Bediensteten vernichtet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Verwaltungsdaten, die im „Ruhestandsteil“ der Personalakte enthalten sind, der eine Zusammenfassung der Beschäftigungslaufbahn des Bediensteten beim CPVO sowie den

Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Bediensteten mit dem Referat Ruhestand der Kommission enthält. Für diese Daten wird die Aufbewahrungsfrist um zehn Jahre nach dem Datum des Eintritts in den Ruhestand des (vormaligen) Bediensteten verlängert. Der EDSB stellt fest, dass diese Aufbewahrungsfristen angesichts der spezifischen Merkmale der Ruhegehaltsansprüche und der Inanspruchnahme dieser Ansprüche in einem nicht vorab bestimmbar Zeitraum angemessen sind. Folglich sind diese Aufbewahrungsfristen mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung vereinbar.

3.6. Datenübermittlung

Die Verarbeitung muss im Lichte des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geprüft werden, der für die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft gilt. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung ist eine derartige Übermittlung nur dann zulässig, *„wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.“*

Im vorliegenden Fall werden die Übermittlungen personenbezogener Daten an Bedienstete des CPVO (Mitarbeiter der Personalabteilung, des Personalausschusses, des Referats, dem der Antragsteller zugeordnet ist und der Anstellungsbehörde) grundsätzlich als für die Abwicklung und Verwaltung des Verfahrens zur Versetzung in den Vorruhestand erforderlich erachtet. Ebenso können die Datenübermittlungen an das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Europäischen Kommission als im Kontext der spezifischen Zuständigkeiten dieses Amtes erforderlich betrachtet werden.

Des Weiteren sieht Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung vor, dass der Empfänger die Daten, *„nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden“*, verarbeiten darf. Der EDSB stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Präsident des CPVO einen interne Vermerk herausgegeben hat, der an die Empfänger der personenbezogenen Daten gerichtet ist und worin er diese an die Zweckbindung der Übermittlung erinnert und vorschreibt, dass nach Abschluss des Verfahrens zur Versetzung in den Vorruhestand alle Daten vernichtet werden, die im Rahmen des Verfahrens in Papierform vorgelegt wurden, bzw. dass diese von den Datenträgern gelöscht werden, falls sie in elektronischem Format eingereicht wurden. Diese Maßnahmen scheint die Einhaltung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung zu gewährleisten.

3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung

Artikel 13 der Verordnung sieht ein Auskunftsrecht vor und legt die Modalitäten der Anwendung dieses Rechts nach Beantragung durch die betroffene Person fest. Artikel 14 der Verordnung sieht vor, dass die betroffene Person das Recht hat, *„von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden.“*

Gemäß dem Aufruf zur Einreichung von Anträgen wird den Antragstellern das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach schriftlichem Antrag an die Personalabteilung vollumfänglich eingeräumt. Der EDSB stellt fest, dass die Datenschutzerklärung keine Fristen für die Ausübung des Berichtigungsrechts enthält. Angesichts des wettbewerblichen Charakters des Verfahrens und der Frist zur Einreichung von Anträgen, möchte der EDSB das CPVO aufrufen, in der Datenschutzerklärung zum Aufruf zur Einreichung von Anträgen angemessene Fristen für die Ausübung des Rechts auf Berichtigung bestimmter Datenkategorien vorzusehen, die für die Bewertung der Anträge von wesentlicher Bedeutung sind. Der EDSB ist der Ansicht, dass eine derartige Klärung zur Planungssicherheit und Rechtssicherheit der betroffenen Verarbeitung beitragen würde und erforderlich ist, um eine

Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten, d. h. zur Wahrung der Rechte anderer Bewerber gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung.

Das Auskunftsrecht umfasst auch das Recht, über die Ergebnisse der Bewertung des Auswahlverfahrens informiert zu werden, es sei denn, es wurde eine Beschränkung aus den in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gründen vorgesehen. Diese Beschränkung kann bedeuten, dass weder zu Vergleichsdaten mit anderen Bewerbern (Vergleichsergebnisse) noch zu den persönlichen Stellungnahmen von Mitgliedern des Auswahlausschusses Auskunft erteilt werden darf, wenn dies die Rechte der anderen Bewerber oder die freie Meinungsäußerung der Mitglieder des Auswahlausschusses beeinträchtigen würde. Der EDSB hat stets daran erinnert, dass den betroffenen Personen in jedem Fall die Gesamtergebnisse mitgeteilt werden müssen und dass sie über die wichtigsten Gründe für die Einschränkung ihrer Auskunftsrechte und über ihr Recht informiert werden müssen, sich an den EDSB zu wenden, wie in Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung vorgesehen.

Der EDSB stellt in diesem Fall mit Zufriedenheit fest, dass die oben genannte Position teilweise in Artikel 9 des Beschlusses über die Versetzung in den Vorruhestand eingeflossen ist, wo vorgesehen ist, dass abgewiesene Antragsteller schriftlich im Rahmen einer begründeten Entscheidung informiert werden („*non-selected applicants will be informed in writing with a reasoned decision*“) und ausgewählte Antragsteller schriftlich benachrichtigt werden („*selected applicants shall be informed of their selection in writing*“). Der EDSB fordert das CPVO auf, verfahrensmäßig sicherzustellen, dass den Antragstellern auch die Gesamtergebnisse des Auswahlverfahrens mitgeteilt werden und dass sie über die wichtigsten Gründe für die Einschränkung ihrer Auskunftsrechte, wie in Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung vorgesehen, informiert werden.

Sofern alle obigen Überlegungen hinsichtlich der Ausübung des Auskunfts- und Berichtigungsrechts berücksichtigt werden, wird die Einhaltung der Artikel 13 und 14 der Verordnung gewährleistet sein.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung sehen vor, dass die betroffene Person darüber informiert werden muss, sobald sie betreffende Daten verarbeitet werden, und listen eine Reihe von Informationen auf, die notwendig sind, um der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu garantieren und ihr Einblick in die besonderen Umstände der Verarbeitung zu gewähren.

Der EDSB stellt fest, dass die Datenschutzerklärung zum Aufruf zur Einreichung von Anträgen Informationen über die wichtigsten Aspekte der Verarbeitung enthält. Sofern die betreffenden Änderungen in der Datenschutzerklärung ausgehend von den in Abschnitt 3.7 enthaltenen Überlegungen vorgenommen werden, werden damit die Artikel 11 und 12 der Verordnung eingehalten.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen besteht für den EDSB kein Grund zu der Annahme, dass die vom CPVO durchgeführten Maßnahmen vor dem Hintergrund von Artikel 22 der Verordnung nicht angemessen sind.

4. Schlussfolgerungen

Die zu prüfende Verarbeitung scheint nicht gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu verstoßen, sofern die vorgenannten Anmerkungen berücksichtigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- die Fristen des Berichtigungsrechts ausgehend von den in Abschnitt 3.7 der vorliegenden Stellungnahme enthaltenen Ausführungen geklärt werden und die Datenschutzerklärung entsprechend berichtigt wird;
- den betroffenen Personen die Gesamtergebnisse des Auswahlverfahrens mitgeteilt werden und sie über die wichtigsten Gründe der Einschränkung ihres Auskunftsrechts informiert werden; die Datenschutzerklärung sollte entsprechend geändert werden.

Brüssel, den 13. Dezember 2011

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter